

Satzung des BDS Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Emblem, Geschäftsjahr

1. Der Name des Landesverbandes lautet „BDS Mecklenburg-Vorpommern e. V.“. Er ist der Landesverband 10 im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V.
2. Der Sitz des Landesverbandes ist Güstrow.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Landesverband führt neben den Farben des BDS in seinem Emblem eigenständig die Farben blau/weiß/schwarz.
4. Das Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Landesverbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des Schießsports in seiner Vielfalt und nach den Regeln der Sportordnung des BDS. Er fördert und unterstützt seine Mitglieder. Er veranstaltet Übungs- und Wettbewerbs-Schießveranstaltungen. Der Schießsport soll als Leistungssport sowie als Breiten- und Freizeitsport zum Wohle aller Menschen, die sich für diesen Sport interessieren, betrieben werden.
2. Der Landesverband ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Landesverband fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Landesverband ist unmittelbares Mitglied des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS). Er erkennt die Bundessatzung des BDS mit allen Rechten und Pflichten eines unmittelbaren Mitglieds im BDS an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Landesverband besteht aus:
 - a) Unmittelbaren Mitgliedern
Unmittelbare Mitglieder sind eingetragene Vereine, Gruppen eines Vereins oder Einzelpersonen.
 - b) Mittelbaren Mitgliedern
Durch die Aufnahme eines Vereins oder einer Mitgliedergruppe werden die Vereins- bzw. Gruppenmitglieder zu mittelbaren Mitgliedern des Landesverbandes.
 - c) Ehrenmitgliedern
Einzelpersonen, die sich im Schießsport des BDS oder in dessen Vereinen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landespräsidiums von der Landesdelegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Das Landespräsidium entscheidet innerhalb eines Monats über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung, die Organe des BDS sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung. Eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die Beitragspflicht bleibt aber bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- b) Auflösung eines Vereins oder einer Mitgliedergruppe.
- c) Tod eines Einzelmitglieds.
- d) Ausschluss wegen nicht erfolgter Beitragszahlung trotz einmaliger Mahnung bis zum 31.03. des laufenden Jahres, ohne dass dazu ein weiterer Beschluss notwendig ist.
- e) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwer gegen die Satzung oder schießsportlichen Regeln des Landesverbandes verstoßen oder dessen Interessen oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit erheblich gefährdet oder geschädigt hat. Vor einer Entscheidung des Landesvorstandes nach e) ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss hat der Betroffene das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landesvorstand einzulegen. Der Landesvorstand berät über die Beschwerde und legt der nächsten Landesdelegiertenversammlung eine Empfehlung des Landesvorstandes zur endgültigen Entscheidung vor. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband und im BDS beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind.
2. Der Jahresbeitrag pro Mitglied und die Aufnahmegebühr werden von der Landesdelegiertenversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis spätestens Ende Februar des laufenden Sportjahres zu entrichten.
3. Alle Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder im Bund Deutscher Sportschützen. Sie sind berechtigt, an allen Wettkämpfen und Meisterschaften des BDS teilzunehmen, sofern sie sich nach Maßgabe der Ausschreibungen hierfür qualifiziert haben.
4. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung und die Satzung des BDS nichts anderes bestimmen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BDS und des Landesverbandes zu wahren, bei der Verwirklichung ihrer Ziele mitzuwirken und die Beschlüsse zu befolgen.
6. Alle Mitglieder haben das Recht, die Abzeichen des Landesverbandes und des BDS zu tragen.

§ 6 Organe

1. Die Landesdelegiertenversammlung
2. Das Landespräsidium
3. Der Landesvorstand

§ 7 Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
 - b) den Delegierten der Vereine und Gruppen
 - c) den Delegierten der Einzelmitglieder
 - d) den Ehrenmitgliedern

2. Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Vereine, Gruppen und Einzelmitglieder in der Landesdelegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus.
 - a) Alle Vereine und Gruppen des Landesverbandes haben unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder mindestens einen Sitz mit Stimme in der Landesdelegiertenversammlung, der vom Vereinsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher ausgeübt werden soll. Entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung kann der Verein oder die Mitgliedergruppe für jede volle 25 ihrer Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden.
 - b) Die Stimmberechtigung muss der Verein bzw. die Gruppe schriftlich vorlegen.
 - c) Jeweils zusammen mindestens 7 Einzelmitglieder können aus ihren Reihen einen Vertreter mit Sitz und Stimme in die Delegiertenversammlung entsenden. Dieser hat dort unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von mindestens 6 weiteren Einzelmitgliedern eine Delegiertenstimme. Für jede Delegiertenversammlung kann ein Einzelmitglied nur eine Vollmacht erteilen.
3. Die Landesdelegiertenversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt und ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Landesdelegiertenversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist der Versand per Post oder Mail.
5. Die Landesdelegiertenversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahmen der Jahresberichte (Rechenschafts- und Kassenprüfungsbericht, Jahresabschluss und Finanzplan) des Landespräsidiums
 - b) Wahl und Entlassung des Landesvorstands und des Landespräsidiums
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren
 - d) Entlastung der Organe
 - e) Festsetzung der BDS-Landesbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Landesverbandes
6. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
7. Die Delegierten beschließen über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit dies in der Satzung nicht anders bestimmt ist.
8. Anträge zu einer Landesdelegiertenversammlung können von den Organen und allen unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Landespräsidium eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Landesdelegiertenversammlung.
9. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle oder das Landespräsidium zu richten.

§ 8 Landespräsidium

1. Dem Landespräsidium gehören an:
 - a) Präsident
 - b) drei Vizepräsidenten
Ein Vizepräsident nimmt die Aufgaben des Schatzmeisters wahr, ein zweiter Vizepräsident die des Landessportleiters.
2. Das Landespräsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Landesverband wird gerichtlich und ordentlich durch zwei Mitglieder des Landespräsidiums vertreten.

3. Sitzungen des Landespräsidiums finden auf Einladung des Präsidenten statt und werden von ihm geleitet.
4. Das Landespräsidium führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes und dessen Verwaltung nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Landesdelegiertenversammlung.
5. Die Mitglieder des Landespräsidiums beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung und sind den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
6. Das Landespräsidium hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Landesdelegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vermögens
 - d) Aufstellung des jährlichen Finanzplans
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses
 - f) Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Erstellung der Beitragsordnung
7. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben sowie die ordnungsgemäße Buchführung und Vermögensverwaltung.
8. Die Mitglieder des Landespräsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu erteilen.

§ 9 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand gehören an:
 - a) das Landespräsidium
 - b) die Sportleiter
 - c) der Ausbildungsleiter
 - d) die Beisitzer
2. Bei Bedarf können durch den Landesvorstand weitere Funktionsträger kooptiert werden. Doppelfunktionen der Vizepräsidenten (als Sportleiter für bestimmte Disziplinen) sind mit Ausnahme im Landespräsidium zulässig.
3. Der Landesvorstand wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen. Die Einladung hat in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor den Sitzungen einzugehen. Eine Sitzung des Landesvorstandes ist auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sie verlangen.
4. Der Landesvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht den Landesdelegierten vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Landespräsidiums fallen, insbesondere jedoch für folgende Angelegenheiten:
 - a) Beratung des Landespräsidiums
 - b) Bestellung von Ausschüssen
 - c) Erlass, Änderung, Ergänzung der Geschäftsordnung
 - d) Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse von Funktionären
 - e) Bestimmung des Termins und des Veranstaltungsortes der Landesdelegiertenversammlung
 - f) Bestimmung der Termine und der Veranstaltungsorte für die Landesmeisterschaften und andere schießsportliche Veranstaltungen auf Landesebene
 - g) Suspendierung von Mitgliedern des Landesvorstandes, die in erheblichem Maß gegen diese Satzung verstoßen haben oder aus anderen Gründen nicht mehr tragbar sind, bis zur

nächsten Landesdelegiertenversammlung, die über eine Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung bzw. Ausscheiden von mehr als einem Mitglied des Landespräsidiums bestimmt der Landesvorstand eine Frist, innerhalb derer eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung für die Neu- bzw. Ergänzungswahlen einzuberufen ist.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Sämtliche Mitglieder der Organe des Landesverbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die im Interesse des Landesverbandes entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der im Landesvorstand beschlossenen Höhe ersetzt.
3. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Landesvorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Organe sind bei ordnungsgemäßer Ladung in jedem Falle beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit wird bei Beginn der Veranstaltung festgestellt.
2. Die Mitglieder der Organe werden von der Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahlen zu § 8 Absatz 1 sind getrennt und schriftlich durchzuführen. Erreicht ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist dann, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Für die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten zur Wahl.
4. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahlen stattgegeben wird (außer § 8 Absatz 1).
5. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit (außer § 7 Absatz 6). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Abstimmungen des Landespräsidiums oder des Landesvorstandes können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Erklärung der Mitglieder des Organs gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB erfolgen (Fernabstimmung).

§ 12 Datenschutz

Bei Eintritt eines unmittelbaren Mitglieds erfasst der Landesverband folgende Daten:

- Name und Anschrift des Vereins und des Ansprechpartners
- Bankverbindung des Vereins.

Bei Eintritt eines mittelbaren Mitglieds erfasst der Landesverband folgende Daten:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum und die Vereinszugehörigkeit des Mitglieds, bei Einzelmitgliedern außerdem Bankverbindung und E-Mail-Adresse.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen Datenverarbeitungssystem der Landesgeschäftsstelle gespeichert. Eine Kopie der Daten erhält der Präsident.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Landesverband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich sind (z. B. absolvierte Sicherheits- und Regeltests, Schießleiter-Befähigung).

Nur Vorstandsmitglieder des Landesverbandes, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, die die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten die benötigten Daten (z. B. Sportleiter zur Durchführung von Meisterschaften).

Als Landesverband des anerkannten Schießsportverbandes „Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.“ ist der Landesverband verpflichtet, die Namen, Anschriften und Geburtstage seiner Mitglieder an die Bundesgeschäftsstelle zu melden. Eine Weitergabe der Daten durch die Bundesgeschäftsstelle darf nur mit Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes oder des betroffenen Mitglieds erfolgen.

Die Ergebnisse von und Meldungen zu Meisterschaften werden auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht. Dabei werden lediglich Name, Vorname, Verein sowie das Ergebnis genannt.

Der Landesverband sichert seinen Mitgliedern zu, ihre personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben und zu verarbeiten.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt anstelle der Fassung vom 12.09.2021 mit Beschluss der Landesdelegiertenversammlung am 15.04.2023 in Kraft.